

Vorbemerkung des Herausgebers

Eine Vorfassung einer dieser Websites wurde von Neonazis schlicht und einfach geklaut und auf deren Homepage wiedergegeben. Sogar mein Name wird da als Herausgeber genannt, wenn auch fälschlicherweise mit einem Professoren-Titel garniert. Es versteht sich, dass ich vieles dagegen habe, dass der von mir edierte Text auf eine Neonazi-Homepage erscheint. Als Vertreter der Open-Access-Bewegung kann ich aber nichts dagegen haben, wenn meine Publikationen (wie auch immer, aber auf eigene Verantwortung) weiterverwendet werden. Ich knüpfe daran nur die Bedingung, dass Quelle, Autor, Herausgeber und – sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben – darauf verwiesen wird, dass das Urheberrecht beim GIFT Verlag und damit bei der >Gesellschaft für interdisziplinäre Forschung Tübingen< (GIFT) bzw deren Nachfolger liegt.

Ich habe es bisher nicht für möglich gehalten, dass auf den hier wiedergegebenen Texten aus dem 3. Reich überhaupt irgendwo positiv Bezug genommen werden könnte. Wie blöd muss man eigentlich sein, um noch heute einen derartigen Text unkritisch zu rezipieren?

Tübingen, im Februar 2014

Gerd Simon

Abchrift.

1941/2.2.

I

NS 21/355

WETZEL

Der NSD.-Dozentenbund
von der Hochschule her gesehen.

→ Der NSD.-Dozentenbund begann seine Arbeit als Vertrauensinstanz der Partei mit der politischen Beurteilung der personellen Umsetzungen an der Hochschule, vor allem der Berufungen und der Heranziehung des dozentischen Nachwuchses; die Untrennbarkeit charakterlicher und politisch-weltanschaulicher Haltung war die Grundlage seiner Erziehungsarbeit, die in Zusammenkünften und Feiern, in örtlichen und reichsmäßigen Lagern die nationalsozialistischen Dozenten sammelte, kameradschaftlich zusammenführte und mit dem Bewußtsein erfüllte, daß sie als Block den Neubau der Hochschule zu tragen haben. Auf diesem Weg ist der Dozentenbund zum tragender und dauerhaften Gerüst der wechselnden örtlichen Hochschulführung geworden; er hat in seiner Pressearbeit einer billigen Verzeichnung der Schwächen der Hochschule das richtigere Bild ihrer werdenden Erneuerung gegenübergestellt; er hat mit seiner Pflege und Förderung des Nachwuchses die politische Auslese der Männer schon vor dem Eingang in den Dozentenberuf mit seiner einzigartigen, politischen-weltanschaulichen Verantwortung gestellt.

Bestimmend für die weitere Entwicklung der Dozentenbundsarbeit war die Erkenntnis, daß alle Wissenschaft in ihrer Forschungs- und Berufserziehungsarbeit an sich schon politisch ist, daß sie aus der Weltanschauung kommt und in ihr mündet; die Folgerung war das Bestreben, nicht den beliebig schaffenden Dozenten nach Feierabend zu "schulen", sondern ihn in seiner Wissenschaftsarbeit, damit aber auch die inhaltlichen und methodischen Probleme dieser Arbeit selber anzufassen. So entstand die örtliche Gemeinschaftsarbeit des Dozentenbundes, gipfelnd in der Organisation einer wissenschaftlichen Akademie, die als Träger einer wahren "universitas" der Wissenschaften alle Einzelarbeit zusammenfaßt und jede problematische Verengung der Einzelwissenschaften überwindet, die aber auch der Träger ist für die örtliche Auswirkung der Wissenschaft im Volk und für die Einbeziehung aller wissenschaftlich aktiven Kräfte dieses Volkes in die Forschung; so entstanden die Wissenschaftslager des Dozentenbundes als reichsmäßige, fachliche und überfachliche Mobilisierung der Wissenschaftsarbeit durch eine politisch-weltanschauliche Neufassung ihrer Probleme zusammen mit der Aktivierung der Männer, die sie zu lösen haben.

Der NSD.-Dozentenbund hat seine Arbeit ohne viel Hilfe von außen angefangen und ohne viel Anerkennung weitergetrieben; erst in den letzten Jahren konnte er sie auch zu sichtbarer Wirksamkeit

073607

v2f

1941 2.2.

II

NS 21/355

WETZEL

und zu festen Organisationsformen führen; er ist heute, sichtbar oder nicht, der Träger des hochschulpolitischen Aufbaus und aller hochschulpolitischen Initiative, der einzige - und fast machtlose - Träger auch einer vom Kern der Wissenschaft her und aus der Haltung ihrer Männer aufgebauten, reichsmäßigen Hochschulplanung. Die Reichsamtseitung des NSD.-Dozentenbundes hat ihre zentrale Führung nur in ideeller Anregung und in einmalig unbürokratischer Pflege der eigentlichen Leistung ausgeübt. Ihre ganze Aufbauarbeit - mag sie an manchen Orten noch so weit im Rückstand sein - steht auf gutem Grund; mit steigenden Erfolgen kommt sie jetzt in die Gefahr, sowohl in offener und mehr noch hintergründiger Gegnerschaft bekämpft, als auch durch freie Auswertung ihrer Arbeitsformen und ihrer Männer, ihrer Gedanken und ihres Aktivismus an der Verfolgung ihres Weges verhindert zu werden. Wer, soweit er als Dozentenführer schafft, nur als Ferment sich fühlt und als Förderer und Hüter schöpferischer Arbeit, der kann durch solchen Widerstand persönlich nicht getroffen werden. Die deutsche Wissenschaft und Hochschule aber würde ihren schwersten Schlag erhalten, und die Bewegung und ganz Deutschland würde sich einer starken Kraft bergehen, wenn jetzt der Anlauf abgewürgt und auf die Räder alter Mühlen abgeleitet würde, der Anlauf, der die Kräfte der Hochschule weckt und vom politisch sicheren Kern aus mitreißend neu gestaltet, der die politische Verantwortlichkeit und weltanschauliche Haltung mit dem wissenschaftlichen Idealismus eines leidenschaftlichen Ringens um die letzten Tiefen der letzten Fragen zu vereinen im begriffte steht.

→ TUBINGEN

Tb.2.2.41.W.

[DS WETZEL - BA Kobl NS 21/355] [K]

073608

VZF

X 1941 S. 2.

NS 21/355 RITTERBUSCH

Wetzlar

Anatomie Tübingen

073609

Tübingen, 5.2.41.

A 15.3

Bericht und Vorschlag

zum Aufbau der Hochschule des großdeutschen Reichs.

Witz zum Bruberg

1. Die Lage.

Die deutsche Hochschule hat sich in den letzten Jahren gefestigt. Die Eingliederung des Hochschullehrers in den Dienst an Volk und Reich, die nationalsozialistische Haltung seiner Forschungs- und Erziehungsarbeit begannen sich zu vereinen mit dem traditionellen Idealismus eines wägend kämpferischen deutschen Forschergeistes. Der innere Unterbau für die kommende Reichshochschule konnte sich bilden.

Doch schon der Anlauf zur gültigen Festigung bringt neue Erschütterungen. Beginnt die öffentliche Diffamierung der Hochschule jetzt einer Erkenntnis ihrer Leistungsmöglichkeit zu weichen, so wächst seither auch da und dort das Bestreben, sich ihrer zu bemächtigen und einseitig zu bedienen. Ist heute die Reichshochschule als die höchste und letzte Organisationsform der deutschen Hochschule erkannt, so soll doch die Verreichlichung in das tote Geleise der Kuratorialverwaltung gedrängt werden. Was der NSD-Dozentenbund an entscheidender Arbeit in den Hochschulneujahre dieser Jahre gesteckt hat, wird ihm, genau entsprechend dem Erfolg, in politischer Gegnerschaft zurückgezahlt.

So bietet die "aufstrebende Hochschule" gegenwärtig gleichwohl ein von außen nicht entwirrbares Durcheinander von Kämpfen in oft verkehrter Front; zwischen nationalsozialistischem Aufbau und hochschulpolitischer Reaktion; zwischen echter Wissenschaftlichkeit und politisierendem Schaumschlag; zwischen machtloser Initiative der Schaffenden und planloser Exekutive des Reichserziehungsministeriums; zwischen peripherischen Willen zum Dienst am Reich und zentraler Reichsbürokratie; zwischen örtlicher Gestaltung und örtlicher Enge; und schließlich auch zwischen studentischer Front und einer hochschulfernen Reichsstudentenführung. Aller innere Aufbau faßt auf diesem Schlachtfeld keinen Grund. Zahl und mehr noch Güte des Nachwuchses der akademischen Berufe, vor allem der Hochschullehrerschaft selbst, sind schwer gefährdet; die grundwissenschaftliche Forschung stockt und verliert sich vielfach unbemerkt in wissenschaftlichem Betrieb auf eingefahrenen Geleisen; die akademische Berufsausbildung und -erziehung erreicht einen nie erlebten und international einzigartigen Tiefstand.

VZF

1941/5.2.

- 2 -

NS 21/355 RITTERBUSCH

Zwei Dinge könnten als Lichtblick erscheinen in diesem Bild:
 → der Neuaufbau der Universität Straßburg und die Ritterbuschaktion zum Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften. Aber gerade diese beiden Beispiele zeigen, wie ein äußerer Erfolg auf dem grundsätzlich falschen Weg zuletzt nur umso größeren Schaden stiften kann.

Straßburg bietet die einmalige Gelegenheit zum Neubau einer ganzen deutschen Universität in großzügiger und reichsmäßiger Planung. Dieser erste wirkliche Ernstfall aber trifft auf eine innerliche wie machtpolitische Aktionsunfähigkeit der verantwortlichen Reichsinstanz. Sie vergibt ihre Vollmachten an einen Gauleiter; aus Reichsinteressen werden örtliche Interessen, und durch eine unbegrenzte Aufkaufsvollmacht wird die örtliche Instanz in die Lage versetzt, zugunsten ihres noch so schön konstruierten - und bisher von uns allen nur geförderten - Zukunftstraums den schon wirklichen und bewährten Aufbau beliebig vieler anderer Hochschulen konkurrenzfrei zu zerstören. Kein Mißverständnis: Straßburg soll groß aufbauen, aber im Rahmen einer reichsmäßigen Hochschulplanung; es soll seinen Männern viel bieten, aber nicht als einmaliges Sonderangebot, sondern als Beispiel und Vorstoß für die ganze Hochschule.

Die Ritterbuschaktion geht - gewollt oder ungewollt - gegen die Pflege der Wissenschaft, mit der in den letzten Jahren der Dozentenbund den inneren Kern für allen Hochschulneubau zu bilden anfing. Wenn die Ritterbuschaktion dieser Arbeit Abbruch tut, so vereinigt sie sich darin mit allen anderen Bestrebungen, die dem Dozentenbund das Recht zur Wissenschaftspflege bestreiten und ihn auf "weltanschauliche Schulung der Dozenten" beschränken oder überhaupt ausschalten wollen. Der nationalsozialistische deutsche Dozentenbund sieht seinen Auftrag darin, die alte Kluft zwischen nationalsozialistischem Bekenntnis und tätigem Leben, zwischen Politik und Wissenschaft nicht durch eine "Schulung nach Feierabend" noch zu bestätigen, sondern durch ein politisches Erfassen des Dozenten in seiner Wissenschaft zu überbrücken; für diese ihm eigene und entscheidende Wissenschaftspflege - die entfernt nichts zu tun hat mit einer "parteiamtlich gemachten Wissenschaft" - mußte er die Männer auslesen. Und wenn jetzt im Gegensatz dazu Ritterbusch "endlich wieder einmal alle Fachmänner" zur Mitarbeit an bestimmten Aufgaben vereint, dann mußte die Reaktion der "alten reinen Wissenschaft" den Kopf erheben; sie mußte triumphieren, wenn

073610

VZF

1949/5.2.

- 3 -

NS 21/355

RITTERBUSCH

hinter die ehrgeizigen Pläne des Mannes der schönen Worte auch unser schwaches Ministerium sein Geld und seinen Namen stellte, um damit für sich selber den Schein einer längst und seit Prag/demonstrativ verwirklichten Daseinsberechtigung zu gewinnen. Die alt-professorale Hochschule atmet auf, sich anerkannt zu sehen "von der für die Hochschule einzig zuständigen Behörde des nationalsozialistischen Staates"; von dem Ministerium, dessen Binschaltung "endlich mit der parteimäßigen Spaltung unter den Dozenten (durch den Dozentenbund) aufräumt"; von einem Ministerium, das mit seiner Anerkennung der alten Akademien/und damit eines alten Wissenschaftsideals "so erfreulich deutlich" gegen die neuen Dozentenbundsakademien Stellung nimmt und damit auch in eigener Initiative mit der Ritterbuschaktion parallel geht, die mehr die reichsmäßig fachliche Lagerarbeit des Dozentenbundes trifft. Umso freudiger reagiert die Reaktion, als es ja schon heute manchem klüger erscheint, sich einer deutlichen Bindung an die Partei zu enthalten und lieber die sichere Karte "Staat" zu spielen. Und diese staatlich angebahnte Einigung der Hochschule unter alter Flagge und Anerkennung aller Hochschularbeit wird von den theologischen Fakultäten nicht Halt machen; mit unausweichlicher Folgerichtigkeit werden die Kirchen ihre hochschulmäßige Wiederanerkennung am Ende eines von den Trümmern unserer Aufbauarbeit rein-gefegten Weges erleben.

So steht in den zwei aktuellsten Beispielen hinter einer vielleicht noch täuschenden Oberfläche des Erfolgs im Grunde wieder nur die Wurzel alles Übels - das Fehlen einer planenden und starken Führung, die der Hochschule den Rahmen ihrer schöpferischen Leistung sichert, und die in der Auslese und Erziehung ihrer Männer die Einheit von nationalsozialistischer Haltung und echter Wissenschaftlichkeit besiegelt. Der geschichtliche Vorgang der formellen Eingliederung der Hochschule in den unmittelbaren Reichsdienst muß ihr mit der Anerkennung ihres Auftrags auch diese Führung bringen. Am Ende dieses Krieges muß die deutsche Hochschule in einer Form gefestigt stehen, die nicht nur ihre volle Leistungskraft verbürgt, sondern auch den Zustrom der Männer sichert, die ihre Zukunft tragen sollen und die aus den Soldaten dieses Krieges kommen müssen, so gut wie die heute bestimmende Hochschulgeneration aus den Soldaten des Weltkriegs.

073611

V2F

1941/5.2.

- 4 -

NS 21/355

RITTERBUSCH
~~LEBEL~~

2. Der Aufbau.

Grundsätze:

Alle Wissenschaft entspringt, gehört und dient dem Leben unseres Volkes; die theoretisch-wissenschaftliche Erkenntnis ist so gut ein Ausdruck seines Wesens wie ihre praktische Verwertung eine Hilfe für die Wahrung seines Lebens.

Wissenschaft ist untrennbar und wesentlich verbunden mit Weltanschauung und politischer Haltung, nicht erst im Inhalt der gewonnenen Erkenntnis, sondern schon in der entscheidenden Bestimmung des Forschungswegs.

In seiner Hochschule besitzt das deutsche Volk das Organ zur Gestaltung seiner wissenschaftlichen Leistung; der Auftrag der Hochschule ist - in Einheit der Personen und der Institute - die Forschung und die akademische Berufsausbildung und Berufserziehung.

Die Spezialisierung der Einzelwissenschaften entspricht der Vielfältigkeit unserer Welt; die Einheit ihres ganzen Bildes zu suchen und zu verkünden ist der Sinn der "universitas"; die "Universitätsgliederung" der deutschen Hochschule kann deshalb nie durch eine "Fachschulaufteilung" ersetzt werden.

Die akademische Berufsausbildung ist umfassende Bildung, die auch in ihrem praktischen Berufswert neben strenger Sachlichkeit und beruflicher Ausrichtung auf der weltanschaulichen Tiefe und der kulturellen Freiheit der universitas beruht; alle Bildung, alle Anschauung braucht die Zeit und Ruhe zur Selbstbesinnung und zur Selbsterziehung.

Die akademische Berufserziehung ist an sich schon - sachlich und weltanschaulich - politische Erziehung und kann als solche von der sogenannten Wissensvermittlung nicht getrennt werden.

→ Die untrennbare Einheit von Wissenschaft und Weltanschauung im Beruf des Hochschullehrers und -forschers verlangt eine besondere Eignung und Neigung der Berufenen, ihre besondere Erziehung und Auslese, ihre besondere Gemeinschaft der Arbeit; die einmalige Eigenart des Auftrages der Hochschule erfordert ihre besondere Ordnung und Gliederung.

Die deutsche Hochschule ist ein unmittelbares und in sich geschlossenes Organ des Reichs.

Eine zentrale Führung der Hochschule ist der organisatorische

073612

VZF

1541 S. 2.

- 5 -

NS 21/355 RITTERBUSCH

Ausdruck ihrer Reichsunmittelbarkeit; die Hochschulführung kann nicht Wissenschaft machen, sondern nur die schöpferische Leistung pflegen, ihre Bedingungen schaffen, und ihr Zusammenspiel planen und im biologischen Sinn des Wortes organisieren.

Alle Verwaltung dient ausschließlich der Ordnung und Förderung des eigentlichen Schaffens; eine einheitliche Verwaltung darf als ein dienendes Werkzeug der Führung die verantwortliche Freiheit der peripherischen Gestaltung nicht beengen.

Das Wesen der Reichsunmittelbarkeit der Hochschule ist die Bindung alles Schaffens und seines Erfolgs an das Interesse und das Erstverwertungsrecht des Reichs.

Zur Hochschulmannschaft gehören die nicht-akademischen Mitarbeiter genau so wesentlich, wie die Dozenten und Assistenten als die erstverantwortlichen Männer der Wissenschaft; im Aufbau eines Hochschulkörpers könnte ein echter Sozialismus der Leistung in vorbildlicher Form verwirklicht werden.

Die Universitätsgliederung der deutschen Wissenschaft umschließt im Körper der einzelnen Hochschule oder im Gefüge einer Großhochschule möglichst viele Einzelwissenschaften zu verantwortlich zusammenfassender Forschung und Berufserziehung.

In einem organischen Aufbau der deutschen Hochschule haben nur die echten Wissenschaften ihren Platz, deren Arbeit auf gemeindeutschen Voraussetzungen beruht und die einem gemeindeutsch wesentlichen Ziel der akademischen Berufsausbildung dienen.

Die einzelnen Hochschulen stehen gleichermaßen im Reichsdienst als wissenschaftliche Zentren der Sammlung, der Gestaltung und der Ausstrahlung gesamtdeutscher Kultur; jede trägt in örtlich verschiedenem Aufbau eine besondere Verantwortung für die ihr eigentümliche, allgemeinwissenschaftliche Leistung und ortsgebundene Auswirkung.

In der Vielzahl großer und vor allem kleinerer Hochschulen ist für die wissenschaftliche Seite des deutschen Lebens die schlechthin entscheidende und wesentlich deutsche Dezentralisation des kulturellen Schaffens verbürgt.

[2. WETZEL]

Zum Entwurf der organisatorischen Gliederung. (Gliederung)
Der anliegende Entwurf zur organisatorischen Gliederung der deutschen Hochschule sieht in einzelner Ausführung grundsätzliche Änderungen der bisherigen Hochschulordnung vor. Bestimmte Bezirke

073613

VZF

1944/5.2.

- 6 - NS 21/355

RITTERBUSCH

sind nicht berührt oder nur gestreift ("Reichshochschulführung" und "Reichserziehungsministerium"; Stellung des "Reichshochschulführers" in Staat und Partei; Vorsitz und Entscheidung im "Reichshochschulrat"; Befugnisse anderer Instanzen, vor allem in Prüfungen; "Reichsstudentenführung"; "Reichsakademie"; Organisation von "Großhochschulen" ...). Der Entwurf kommt aus der Erfahrung des Hochschullebens selbst und will die dadurch gesteckten Grenzen nicht zu weit überschreiten.

Die wichtigste der vorgeschlagenen Änderungen ist die zentrale Vereinigung der bisherigen, staatlichen Exekutive der ministeriellen Hochschulführung mit der bisherigen, in ihrer wesentlichen Wirkung auf Initiative beschränkten Parteiinstanz der Reichsdozentenführung in einer "Reichshochschulführung" unter der Führung des "Reichshochschulführers". Die Unhaltbarkeit des heutigen Zustands bedarf keiner weiteren Begründung; die Schaffung der "Reichshochschule" steht als eine einschneidende Organisationsänderung sowieso bevor; so kann der formale Einwand, einen eingefahrenen Gang der Dinge durch Organisationsänderung nicht zu stören, nicht gelten.

Der inhaltliche Gegenstandspunkt: "Staat" und "Bewegung" dürften grundsätzlich nicht vereint werden, sollte im Hochschulwesen nicht länger auf Kosten der Hochschule und ihrer Leistung festgehalten werden. Die Hochschule erträgt es nicht, nur als eine "Verwaltung" geführt zu werden; ihre Führung selbst muß wissen, was die Hochschule leisten soll und leisten kann, und die Führung selbst muß Träger einer Initiative sein, wie sie schließlich nur aus dem Impuls einer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber der "Bewegung" kommen kann. Die beiderlei Kräfte, Staat und Partei, wie bisher gegeneinanderzustellen, würde nicht nur Kraftvergeudung bedeuten, sondern auch die Konstitution eines Kampfes von "Reich" gegen "Reich".* Denn die staatliche Führung einer Reichshochschule soll als Vertreterin des Reichs stark sein - und sie muß heute von der politisch-sachlichen Initiative der Reichsdozentenführung um der Sache willen fortwährend geschwächt werden. Darum die Forderung: "Reichshochschulführer ist der Reichsdozentenführer" - Staat und Partei an der Hochschule laufen zentral in einem Kopf zusammen.

Mit dem Einbau der Dozentenführung in die Reichshochschulführung - ideell gesehen mit der Übernahme der Reichshochschulführung durch die Reichsdozentenführung - unterscheidet der Entwurf auch ausdrücklich zwischen den Dozenten und dem Dozentenbund, die immer zum

→ * Doppelstaat

073614

12 F

1941 S. 2.

- 7 -

NS 21/355 RITTERBUSCH

dauernden Bestand der Hochschule gehören, und den Studenten und dem Studentenbund, die die Hochschule in fortwährendem Wechsel durchlaufen. Wesentlich ist die Betonung der Zusammengehörigkeit der gesamten, auch der "nichtakademischen" Hochschulmenschheit; nur aus der bewußten Pflege dieser Zusammengehörigkeit - aus ihr aber beispielhaft - kann der soziale Leistungsaufbau der Hochschule kommen; seine wohl durchführbaren Einzelheiten sind im Entwurf noch nicht genannt.

Der vorgeschlagene Reichshochschulrat soll die Interessen des Reichs - Staat und Bewegung - wahrnehmen in Anforderungen der Lösung bestimmter Aufgaben und in der Vertretung des Erstverwertungsrechts der Ergebnisse; ebenso soll hier die Reichshochschulführung die Lebensnotwendigkeiten von Wissenschaft und Hochschule gegenüber dem Reich vertreten. Im Reichshochschulrat sollen sich gegenüberstehen "das Reich" und "seine Hochschule" als sein Organ; ein Organ, das ebenso von seinem Organismus gepflegt werden muß, wie es ihm für alle zuständigen Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung steht; ein Organ aber auch, das um der sachlichen Leistung willen den Anspruch geltend machen muß nicht nur auf diese Pflege - die es heute weitestens entfernt nicht hat und deren Notwendigkeiten zu vertreten das Amt Wissenschaft RHM in Prag offiziell abgelehnt hat -, sondern auch die echt organische Autonomie seiner besonderen, dem Auftrag und seinen Aufgaben gemäßen inneren Struktur. Wer auch immer im Namen des Reichs eine weltanschauliche oder praktische Aufgabe stellt, der soll sie, soweit Menschenkräfte reichen, gelöst bekommen; der Auftraggeber wird aber das Instrument der Lösung selbst zerstören, wenn er mehr als nur richtungweisend in sein inneres Getriebe greift.

→ Im Entwurf zur örtlichen Hochschulführung ist selbstverständlich das Kuratorialprinzip ausgeschaltet. In Prag ist wohl alles Wesentliche in völliger Übereinstimmung der ganzen Hochschule gegen diese Verwaltungsform gesagt worden. Wenn sie trotzdem bei der kommenden Verzeichlichung als ein Triumph der untergeordneten über die übergeordnete Funktion, als eine inorganische Herrschaft einer formalen und allein deshalb schon verkehrten Ordnung über den wissenschaftlichen Sinn der Hochschule eingeführt werden sollte, dann würde zum erstenmal das törichte und gefährliche und von uns so scharf bekämpfte Schlagwort von der "Vergewaltigung der Hochschule" ein äußeres

073615

VZF

1941 5.2.

- 8 - NS 21/355 RITTERBUSCH

Zeichen der Berechtigung erhalten. Eigentlich müßte die Angelegenheit allerdings mit der demonstrativen Niederlage des Amtes Wissenschaft REM in Prag erledigt sein.

Es steckt aber im Kuratorialprinzip neben den von uns nicht anerkannten Begründungen - "weil es eben in Preußen so ist" (in der Folge der Karlsbader Beschlüsse nämlich!!), oder "weil die Referenten des REM Aufrückstellen haben müssen" (!) - ein berechtigter Gedanke der Schaffung eines Dauerelements in der Hochschulführung neben dem immer wieder wechselnden Rektor. Der Entwurf sieht dieses Dauerelement vor, aber nicht im Kurator, sondern in einem langjährigen Vertrauensdozenten, der als "Kanzler" beratend tätig ist, womöglich in Personeneinheit mit dem Dozentenführer. Im Gegensatz zur Stellung früherer Kanzler (z.B. in Tübingen) ist vorgesehen, daß der Kanzler von sich aus nicht unmittelbar mit der Reichshochschulführung verkehrt sondern auch er über den Rektor; allerdings mit der Möglichkeit, die Weiterleitung seiner Stellungnahme an den Reichshochschulführer zu verlangen. Über den "großen Rat", das erweiterte Beratungsorgan des Rektors, bestehend aus den Amtsträgern des Staates und der Partei an der Hochschule, ist diese Möglichkeit in besonderen Fällen jedem Angehörigen der Hochschule gegeben. Grundlinie der örtlichen Hochschulführung ist die feste Führung, aber auch die offene Verantwortung der Führung vor einer Auslese von Männern.

Als wesentliches Glied des örtlichen Hochschullebens ist die "wissenschaftliche Akademie des NSD.-Dozentenbundes" vorgesehen, wie sie an einzelnen Hochschulen schon besteht. In der Akademie kommt die Initiative des Dozentenbundes in der Richtung seiner politisch-welanschaulichen Verantwortung für den Wissenschaftler und damit für die Wissenschaft selbst am stärksten und fruchtbarsten zur Auswirkung; die Akademie soll deshalb grundsätzlich und unmittelbar dem Reichshochschulführer = Reichsdozentenführer unterstellt bleiben. Die Akademie gründet ihre Arbeit auf eine dozentenbundsmäßige Auslese der Männer und ist damit das Bollwerk gegen das Wiederaufleben alt-professoraler Haltung und "absoluter" Wissenschaft. Auf diesem Grunde ist es die rückhaltlose Auseinandersetzung der verantwortlichen Fachmänner, die erst aus der notwendigen Fachspezialisierung heraus zum gemeinsamen Weltbild vorbohrt und vorstößt. In diesem Kampf der Fachmänner um die "universitas" ist die organisatorische Führung der Hochschule zu Ende. Hier gilt nur das Gewicht der einem bisher Unbekannten abgerungenen Erkenntnis und der Persönlichkeit des Schaffenden, der seine Arbeit vertritt. Es gibt heute keine "Philosophie"

073616

VZF

1744/5.2.

- 9 - NS 21/355 RITTERBUSCH

mehr, die als Richterin über aller Einzelwissenschaft darüber urteilen könnte, wer irrt und wer nicht; denn es gibt keinen Philosophen mehr, der alle Wissenschaften bis in die methodische Bedingtheit ihrer Erkenntnis zu beherrschen imstande wäre. Die sachverständigen Fachmänner selber müssen es sein, die über ihr Spezialergebnis hinausstoßen in die Tiefe der Weltanschauung und in die Breite der Nachbarwissenschaften, und nur die rückhaltlose Auseinandersetzung der Sachverständigen kann zur letzten und verbindenden Klarheit führen. Wohl aber kommen Führung und Richtung durch die Akademie zur Geltung, wenn der Dozentenbund mit diesem Instrument nicht nur in der ~~Abgabe~~ Auslese und Erziehung der Männer, sondern im Ansatz und in der organisatorischen Gestaltung der eigentlichen Forschungsarbeit die so naheliegende Selbstabschließung der Männer und der Fächer zugunsten einer sachlich vorgezeichneten Gemeinschaftsarbeit überwindet und dadurch einer steril und papierenen gewordenen "universitas" der Universität ein neues Leben schenkt, und seine Verantwortlichkeit ihr aufzwingt. Die Akademie kann nicht nur großangelegte Gemeinschaftsarbeit in unmittelbarer, fakultätsunabhängiger Führung übernehmen, sondern auch über den Wechsel der Männer - auch der Rektoren - weg langfristig durchführen.

So wird die Akademie aber auch zur stärksten Verkörperung der geistigen Initiative der deutschen Wissenschaft und Hochschule. Die deutsche Wissenschaft wird auf die Dauer nicht am Leben bleiben, wenn sie nur an gestellten Aufgaben wirkt; aus ihr selbst heraus muß immer neu tragend und überquellend - und sei es da und dorthin "zwecklos" überquellend - der Strom des wissenschaftlichen Forschens und Schaffens fließen. Den Strom nie versiegen zu lassen und alle Wasser ihm zuzuleiten, ist die Sache der Hochschule selbst und ihrer Akademie - ihm seine allgemeine Richtung zu weisen, die Sache der Hochschulführung - und seine Kräfte nutzen soll das Reich.

3. Beispiel Tübingen.

Zwei Einwände können von vornherein gegen jeden Vorschlag organisatorischer Änderungen überhaupt erhoben werden, und man kann sie nur aus der Erfahrung des eigenen Hochschullebens widerlegen.

Ist die Hochschule heute so weit, daß man sie organisatorisch in den Sattel setzen darf - kann sie reiten? Und weiter, kann überhaupt eine organisatorische Maßnahme den sachlichen Erfolg erwarten

073617

V2F

1944/5.2.

- 10 - NS 21/355

RITTERBUSCH

lassen, der allein so schwerwiegende Umstellungen rechtfertigen würde?

Zu beiden Fragen kann, hier nur in kurzer Andeutung, auf unsere eigene Hochschule verwiesen werden, die Universität Tübingen. Sie ist so wenig wie die deutsche Hochschule im ganzen eine "reife und fertige, nationalsozialistische Hochschule des Reichs". Aber so weit sind wir, im inneren Aufbau wie in der Klarheit über die Richtung des Ausbaus, daß wir uns mit der nötigen Vollmacht zu "reiten" trauen. Es wäre eine gefährliche Utopie zu glauben, man habe eines Tages lauter "nationalsozialistische Dozenten" und diese bildeten - selbst wenn man sie hätte - von selber schon eine "nationalsozialistische Hochschule". Immer wird ein Kern der wissenschaftlich und politisch Berufenen auch andere, zur Arbeit Unentbehrliche in den Strom zu zwingen haben, und immer wird dies der Sinn des organisatorischen Rahmens, darum aber notwendig des richtigen Rahmens sein. Wir haben uns in den letzten Jahren in Tübingen diesen Rahmen geschaffen, nicht nur im wissenschaftlichen Leben durch die Akademie, sondern auch in der eigenen Organisation unserer örtlichen Hochschulführung, die weitgehend als schon erprobte Unterlage für die hier gegebenen Vorschläge dienen konnte. In diesem selbstgeschaffenen Rahmen festigt sich eine Gemeinschaft der Wissenschaften bis zum Anlaufen positiver Gemeinschaftsforschung weit über den engeren Kreis der Universität hinaus; in der Hochschulführung besteht die Einheit zwischen "Staat" und "Partei" im Zusammenschaffen von Rektor und Dozentenführer; der akademische Unterricht der Studenten sucht seine bestmöglichen Formen, und auch er gewinnt die universitas der Bildung und Erziehung kulturtragender, akademischer Berufe; ein wirksames Vertrauen zwischen Studenten und Dozenten, auch zwischen Studentenführung und Hochschulführung kann gedeihen. In diesem Rahmen bauen sich unter sachgegebener Abschaltung der theologischen Fakultäten die wissenschaftlichen Schwerpunkte unserer Hochschule auf, im zähen Ringen um eine echte, zentrale Biologie des Menschen und um eine nicht mehr unbiologische Kulturwissenschaft, von der Urgeschichte bis zu den politischen und aktuellsten Zweigen auslandswissenschaftlicher Gebiete; in der Arbeit einer umfassenden Biologie der Tiere und der Pflanzen und des Bodens unserer Heimat und in der Verfolgung der Geschichte der Erde und ihres Lebens; im strengen Denken der naturwissenschaftlichen Forschung und im Suchen nach den Untergründen deutschen Volkstums, deutschen

073618

VZF

11
1941/5.2.

NS 21/355 RITTERBUSCH

Rechts und deutschen Glaubens. Und allein aus diesem Rahmen heraus konnte auch der Weg bereitet werden für eine größere wissenschaftliche Gemeinschaft, die sich heute schon mit der Sammlung und Eingliederung aller rings im Lande lebenden Wissenschaftsarbeit in die Hochschule anbahnt, und die mit einer organisierten wissenschaftlichen Gemeinschaft der drei Hochschulen Tübingen, Stuttgart, und Hohenheim ihre Krönung finden und eine nahezu ideale Form der umfassenden "Großhochschule" verwirklichen kann.

Heute aber hängt unser Rahmen in der Luft, und er verlangt nach dem starken Nagel in der festen Wand. Keine sachverständige und verantwortliche Instanz beurteilt unser Streben und sieht, was hier geschaffen wird, geschaffen werden könnte und geschaffen werden muß. In aufreibender Kleinarbeit muß auch nur der jetzige Bestand verteidigt werden gegen örtliches Unverständnis und gegen eine uninteressierte und nicht sachverständige Reichsbehörde, und in kümmerlichem Eigenlob sind wir gezwungen, auf Nebenwegen nach Hilfe zu suchen. Nach Hilfe einzig und allein für die Bedingungen unseres Schaffens, die der groß geplante Ausbau "einer deutschen Universität in Volk und Landschaft" bringen muß.

Der Nagel in der Wand aber kann nur und muß endlich eine zugleich sachverständig initiative wie mächtige und starke, exekutive Führung der reichsunmittelbaren deutschen Hochschule sein.

Wetzel
(Wetzel, Tübingen)

[Bericht WETZEL - BA Kobl NS 21/355] [K]

073619

127

1941 5.2.

I NS 21/355

Wetzel WETZEL

073620

Tübingen, 5.2.41. A 45 2

Wetzel

Anatomie Tübingen/

Entwurf der organisatorischen

Gliederung der Reichshochschule.

Die deutschen Hochschulen zusammen mit allen staatlichen, wissenschaftlichen Anstalten bilden in ihrem ständigen Gerüst an Männern und Einrichtungen die Reichshochschule.

Die Reichshochschule ist ein reichsunmittelbarer, geschlossener Verwaltungskörper.

Die gesamte Mannschaft der Reichshochschule - Dozenten und Assistenten, Beamte, Angestellte und Arbeiter - wird ihr zu den besonderen Bedingungen eingegliedert, der ganze Institutsapparat in den besonderen Formen verwaltet, die der einmalig besonderen Aufgabe der Hochschule entsprechen.

Die Studenten werden der Reichshochschule für die Dauer ihres Studiums angegliedert; für ihre politisch-weltanschauliche Kameradschaftserziehung außerhalb der Hochschule, sowie für ihre soziale Betreuung verantwortlich ist der NSD.-Studentenbund.

Der NSD.-Dozentenbund ist für die politisch-weltanschauliche Führung der ständigen Hochschulmannschaft und damit für die Grundrichtung ihrer wissenschaftlichen und erzieherischen Haltung und Leistung verantwortlich.

Die Reichshochschule untersteht der Reichshochschulführung; in der Reichshochschulführung wird die bisherige, staatliche Exekutive der Hochschulabteilung im Reichserziehungsministerium mit der bisherigen, parteimäßigen Initiative der Reichsdozentenführung vereinigt. Reichshochschulführer ist der Reichsdozentenführer.)

Der Reichshochschulführer ist den ersten Männern des Reichs für die Leistung der Hochschule unmittelbar verantwortlich; dem Reichshochschulführer unmittelbar verantwortlich sind die Führer der einzelnen Hochschulen.

Die Reichshochschulführung ist "autonom" im biologischen Sinn der eingeordneten Selbstgestaltung für die wissenschaftliche und personelle Ordnung der Hochschularbeit, für ihre Verwaltung und für die Verfügung über die sächlichen, personellen und baulichen Mittel; innerhalb seiner von der Führung des Reichs verliehenen Befugnisse und genehmigten Mittel vollzieht der Reichshochschulführer verantwortlich alle Entscheidungen, soweit er sie nicht an die örtlichen Hochschulführer delegiert.

Ein Reichshochschulrat vertritt das Erstinteresse des Reichs

1. Vorsitzender des Reichshochschulrates ist der Reichshochschulführer.

1941 5. 2.

- 2 -

NS 21/355

WETZEL

am Schaffen der Hochschule, sowohl für die Forschung in Stellen und Anregen praktischer oder weltanschaulich-theoretischer Aufgaben und im Vorbehalt der Erstverwertung aller Ergebnisse, als auch für die akademische Berufserziehung in der Mitbestimmung der Ausbildungspläne und in der Heranziehung des akademischen Nachwuchses; im Reichshochschulrat vertritt die Reichshochschulführung ihre Anforderungen und Wünsche gegenüber dem Reich.

In Reichshochschulrat ist das Reich, Staat und Bewegung, außer der Reichshochschulführung vertreten durch Wehrmacht und Wirtschaft, Gesundheitsführung und Rechtswahrung; Jugendführung und Jugendausbildung, Studentenführung; SA und SS, weltanschauliche Erziehung der Partei, Frauenschaft; Auswärtiges Amt, Reichsverwaltung und Reichsfinanz.

Die örtliche Hochschulführung besteht aus dem Rektor und dem Prorektor; dem Kanzler und Dozentenführer; dem Verwaltungsdirektor und dem Universitätsrat; dem großen Rat. Eine besondere Stellung hat die Akademie. Der Studentenführer ist in der Erfüllung seiner erzieherischen und sozialen Aufgaben der örtlichen Hochschulführung angegliedert.

Der Rektor ist der Führer der Hochschule und vertritt die Hochschule nach außen; er ist dem Reichshochschulführer für die Erhaltung und Ausgestaltung der Leistungsfähigkeit seiner Hochschule in Forschung und Unterricht verantwortlich; ihm unterstehen Dozentschaft und Studentenschaft, sowie die Verwaltung und die Fakultäten mit allen Instituten der Hochschule.

Der Rektor vollzieht im Benehmen mit dem Kanzler und Dozentenführer die Anstellung der Assistenten, sowie der Angestellten und Arbeiter seiner Hochschule; ebenso bestätigt er die Zulassung zur Habilitation und zur Lehrprobe vor einer Fakultät; ebenso schlägt er die Dozenten und die Beamten zur Ernennung, Berufung und Beförderung dem Reichshochschulführer vor.

Der Rektor legt den Haushaltplan der sächlichen, baulichen und personellen Mittel seiner Hochschule dem Reichshochschulführer zur Genehmigung vor; der Rektor ist für die Einhaltung des genehmigten Plans, für die Begründung nötiger Abweichungen und für die Verwendung von Verfügungsbeträgen verantwortlich.

Der Rektor wird vom Reichshochschulführer ernannt; rektorfähig ist jeder ordentliche Professor, der zugleich der Vorstand eines Instituts, eines Seminars oder einer Klinik ist.

Die Amtsdauer des Rektors beträgt in der Regel 2 Jahre; Rektor

073621

V2F

1941 5.2

- 3 -

NS 21/355

WETZEL

und Kanzler schlagen dem Reichshochschulführer einen Nachfolger vor.

Der Prorektor ist der Stellvertreter des Rektors; er hat nur in Stellvertretung des abwesenden oder verhinderten Rektors, dann aber uneingeschränkt, dessen Befugnisse und Rechte; in die Geschäfte des amtierenden Rektors hat der Prorektor vollen Einblick.

Prorektor wird in der Regel zunächst der scheidende, nach einem Jahr der kommende Rektor; Ausnahmen sind möglich.

Die Ämter des Kanzlers und des Dozentenführers werden in der Regel in Personeneinheit geführt; Ausnahmen sind möglich.

Der Kanzler ist der langjährige, dozentische Berater der Hochschule und Vertrauensmann der Reichshochschulführung; der Kanzler hat Einblick in den Geschäftsgang und wird vom Rektor in allen wesentlichen Angelegenheiten der Hochschule gehört.

Bei schriftlicher Stellungnahme berichtet der Kanzler dem Rektor der Kanzler kann verlangen, daß seine Stellungnahme an die Reichshochschulführung weitergeleitet wird; stets gilt dies für seine Stellungnahme zu Berufungen und Ernennungen, zu Haushalts- und Bauvorschlägen und zu geplanten Änderungen der wissenschaftlichen Organisation; der Vorschlag des Kanzlers zur Rektor- und zur Kanzlernachfolge geht unmittelbar zum Reichshochschulführer.

Der Kanzler wird vom Reichshochschulführer ernannt; kanzlerfähig ist jeder ordentliche Professor, der zugleich der Vorstand eines Instituts, eines Seminars oder einer Klinik ist.

Die Amtsdauer des Kanzlers beträgt in der Regel 10 Jahre; Kanzler und Rektor schlagen dem Reichshochschulführer einen Nachfolger vor.

Der Dozentenführer ist dem Reichshochschulführer = Reichsdozentenführer für die örtliche Erfüllung der Aufgaben des NSD.-Dozentenbunds verantwortlich; er ist der Träger der Bewegung für die ständige Mannschaft der Hochschule; ihm unterstehen gliederungsmäßig alle Angehörigen des NSD.-Dozentenbunds.

Der Dozentenführer gibt seine weltanschaulich-politisch-wissenschaftliche Beurteilung zu allen personellen und wissenschaftsorganisatorischen Veränderungen und Planungen seiner Hochschule; er fördert initiativ durch das Amt Wissenschaft des NSD.-Dozentenbunds die methodische und inhaltliche Gestaltung der Wissenschaftsarbeit seiner Hochschule; er verfißt vor den erwachsenen Dozenten und besonders vor dem zu erziehenden dozentischen Nachwuchs das Ideal des deutschen Hochschullehrers in der Einheit der Persönlichkeit nach Charakter und Begabung, nach politisch-weltanschaulicher und nach

12F
073622

1941 | 5. 2.

- 4 -

NS 21/355

WETZEL

wissenschaftlicher Haltung.

Der Dozentenführer berichtet dem Rektor, der vor personellen und wissenschaftsorganisatorischen Veränderungen seine Beurteilung anfordert; der Dozentenführer kann die Weiterleitung seiner Beurteilung an den Reichshochschulführer verlangen.

Sind Kanzleramt und Dozentenführung in einer Person vereinigt, so zeichnet der Amtsträger als "Kanzler und Dozentenführer" in allen Angelegenheiten, die beide Ämter angeht; in allen diesen Angelegenheiten wird nur ein Gutachten erstattet.

Der Dozentenführer wird vom Reichshochschulführer ernannt; die Amtsdauer ist in der Regel an die des Kanzleramts, sonst aber nicht gebunden.

Dozentenführerfähig ist - wenn ausnahmsweise Kanzleramt und Dozentenführung nicht vereinigt sind - jeder Dozent, der Mitglied des NSD.-Dozentenbunds ist.

Der Verwaltungsdirektor führt die Verwaltung; er ist dem Rektor verantwortlich.

In Haushaltsangelegenheiten und in grundsätzlichen Fragen der Verwaltung, sowie bei der Befürwortung einer Beamtenernennung oder -Beförderung und bei der Anstellung von Angestellten und Arbeitern kann der Verwaltungsdirektor die Weiterleitung seiner schriftlichen Stellungnahme an den Reichshochschulführer verlangen.

Der Universitätsrat, in der Regel Jurist, ist der Rechtsberater des Rektors in allen Verwaltungsangelegenheiten; ihm untersteht die Rektoratskanzlei.

Die Fakultäten bezeichnen die Untergliederung der Hochschule in der Zusammenfassung sachlich benachbarter Wissenschaften.

Jeder Fachvertreter ist mit seinem Institut für die von ihm vertretene Wissenschaft Angehöriger einer Fakultät; die Vertreter von Grenzfächern können mehreren Fakultäten angehören.

Die Fakultäten einer Universität sind in sinngemäßer Bezeichnung und Reihenfolge eine naturwissenschaftliche, (land- und forstwissenschaftliche), medizinische, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche und philosophische. Soweit und solange noch theologische Fakultäten bestehen, sind sie nach der philosophischen Fakultät zu führen; zum organischen Wissenschaftsaufbau der Universität gehören sie nicht, weil sie nicht auf "gemeindeutschen Voraussetzungen beruhen" und nicht "einem gemeindeutsch wesentlichen Ziel der akademischen

073623

VZF

1941 / S. 2.

- 5 -

NS 21/355

LETZEL

Berufsausbildung dienen".

Der Dekan ist der Führer seiner Fakultät; er ist dem Rektor verantwortlich in der Vertretung einer Aufrechterhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit seiner Fakultät in Forschung und Unterricht.

Der Dekan schlägt dem Rektor den dozentischen Nachwuchs zur Habilitation vor; er entscheidet auf Grund des Habilitationskoquiums über die Habilitation und vollzieht sie; die Trennung zwischen Habilitation und Dozentur bleibt aufrechterhalten.

Der Dekan schlägt dem Rektor die Berufung, Ernennung oder Beförderung von Dozenten vor.

Der Dekan kann unmittelbar oder über den großen Rat die Weiterleitung einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Rektor an den Reichshochschulführer verlangen.

Dekanatsfähig ist jeder ordentliche Professor, der zugleich der Vorstand eines Instituts, eines Seminars oder einer Klinik ist.

Der Dekan wird vom Rektor ernannt; die Amtsdauer deckt sich mit der des Rektors; Wiederernennung durch den neuen Rektor ist zulässig.

Der Fakultätsausschuß dient der Beratung des Dekans; Rektor, sowie Kanzler und Dozentenführer können an jeder Sitzung teilnehmen.

Zum Fakultätsausschuß gehört regelmäßig jeder planmäßige Professor der Fakultät, der zugleich Vorstand eines Instituts, eines Seminars oder einer Klinik ist; der Dekan kann außerdem für die ganze Dauer seiner Amtsführung oder zur Beratung bestimmter Angelegenheiten noch weitere Dozenten seiner Fakultät in den Fakultätsausschuß berufen; Angehörige anderer Fakultäten können zu Sitzungen des Fakultätsausschusses eingeladen werden; zur Beratung studentischer oder das Studium betreffender Angelegenheiten werden in der Regel der Studentenfürher und der studentische Fachschaftsvertreter zugezogen.

Das Institut - das Seminar, die Klinik - ist die organische und in sich geschlossene Arbeitseinheit der Hochschule.

Der Direktor ist der Führer seines Instituts; ihm untersteht unmittelbar die ganze Mannschaft; er ist der Hochschulführung, seinem Dekan und dem Rektor, für die Leistung seines Instituts in Unterricht und Forschung verantwortlich; für die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel ist er dem Rektor unmittelbar verantwortlich.

Direktor des Instituts - des Seminars, der Klinik - ist der berufene Fachvertreter.

073624

V2F

7947 S. 2.

- 6 -

NS 21/355

WETZEL

Der große Rat¹⁾ dient der Beratung des Rektors und der Unterrichtung der Hochschule in allgemein wichtigen Angelegenheiten; der große Rat ist die Versammlung verantwortlicher Männer, vor der die Hochschulführung sich stellt und ihre Führung rechtfertigt.

Der große Rat wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler und Dozentenführer sinngemäß von Fall zu Fall zusammengesetzt und einberufen; Kanzler und Dozentenführer haben (hat) das Recht, die Einberufung eines großen Rates zu verlangen.

Dauernde Mitglieder des großen Rates sind in der Regel die Amtsträger der Partei und des Staates an der Hochschule, außer dem Rektor der Kanzler und Dozentenführer, die Dekane der nicht-theologischen Fakultäten, die Amtsträger des NSD.-Dozentenbunds und bei der Besprechung studentischer oder das Studium betreffender Dinge der Studentenführer, außerdem der Verwaltungsdirektor und der Universitätsrat. Jeder Angehörige der Hochschule kann außerdem in besonderen Fällen in den großen Rat berufen werden; Nichtangehörige der Hochschule können in besonderen Fällen eingeladen werden.

Jeder einberufene oder eingeladene Teilnehmer an einer Sitzung des großen Rates hat das Recht zu mündlicher Äußerung, wenn nötig, auch zu nachfolgender schriftlicher Stellungnahme an den Rektor; die Weiterleitung der schriftlichen Stellungnahme an den Reichshochschulführer kann verlangt werden.

Jedes persönliche und sachliche Anliegen eines Angehörigen der Hochschule kann - wenn eine unmittelbare Erledigung nicht möglich oder nicht tunlich erscheint - durch Rektor, Kanzler und Dozentenführer oder Dekane vor den großen Rat gebracht werden. Jeder unmittelbare, mündliche oder schriftliche Verkehr eines Angehörigen der Hochschule mit der Reichshochschulführung bedarf der Genehmigung des Rektors, oder, wenn der Weg von der Reichshochschulführung zu einem Angehörigen der Hochschule geht, seiner Kenntnis.

Der Rektor führt den Vorsitz im großen Rat, in seiner Stellvertretung der Prorektor, in dessen Stellvertretung ein Dekan.

→ Die Akademie ist ein Organ des Dozentenbunds und untersteht unmittelbar dem Reichshochschulführer = Reichsdozentenführer; sie heißt "wissenschaftliche Akademie (Name der Hochschule) des NSD.-Dozentenbunds"; der Präsident wird vom Reichshochschulführer ernannt auf Vorschlag des örtlichen Dozentenführers; die Organisation

1) "Groß" im Gegensatz zur dauernden Beratung des Rektors durch Kanzler und Dozentenführer, Verwaltungsdirektor, Universitätsrat, Dekane und einzelne Männer; die noch größere Versammlung aller Ordinarien oder aller Dozenten ist kein "Rat" mehr.

073625

12F

1944 S. 2.

- 7 -

NS 21/355

GETZEL

der Akademie steht im Rahmen des Amtes Wissenschaft im örtlichen Dozentenbund.

Die Akademie ist die weltanschaulich-wissenschaftliche Gemeinschaft der nationalsozialistischen Forscher im Bereich der einzelnen Hochschule; sie wirkt in der allgemeinen Richtung des politischen Dienstes aller Wissenschaft am Volk und ihrer breiten Verwurzelung im Volk; sie vereinigt in sachlicher Arbeit zu persönlicher Fühlung und grundsätzlicher Auseinandersetzung, zu überfachlicher Gemeinschaftsforschung und zu öffentlicher Kundgebung die Fachmänner der verschiedenen Wissenschaften und weiter noch alle sonst im Bereich der einzelnen Hochschule in Behörden oder Instituten oder allein schaffenden Männer der Forschung. Die Akademie ist die lebendige Verwirklichung der "universitas".

Die Mitglieder ernennt der Präsident im Benehmen mit seinem Beirat; zum Mitglied ernannt werden kann jeder Meister eines wissenschaftlichen Gebiets - Hochschulangehöriger oder nicht -, der als Nationalsozialist zum weltanschaulichen und politischen Einsatz seines wissenschaftlichen Könnens bereit ist.

Die Satzungen einer Akademie müssen vom Reichsdozentenführer = Reichshochschulführer genehmigt werden.

Der Studentenführer ist dem Rektor verantwortlich und unterstellt in allen Angelegenheiten der studentischen Arbeit an der Hochschule; in allen, die Aufgabe des NSD.-Studentenbunds angehenden Angelegenheiten der Kameradschaftserziehung und der sozialen Betreuung untersteht er unmittelbar dem Reichsstudentenführer.

In den Fragen der studentischen Nachwuchsförderung haben Rektor und Studentenführer ihre beiderseitigen Beurteilungen zur Entscheidung zu vereinigen.

In allgemein studentischen Hochschulangelegenheiten kann der Studentführer vom Rektor die Weiterleitung einer schriftlichen Stellungnahme an den Reichshochschulführer, in besonderen Fällen an den Reichshochschulrat verlangen.

[Entwurf W. - BA Kohl. NS 21/355] [K] 073626

124